

Merkblatt Vorruhestandsmodell VRM – Arbeitszeitreduktion oder vorzeitig in den Ruhestand

1. Bedeutung des Vorruhestandsmodells VRM für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das VRM sieht die Möglichkeit zur Arbeitszeitreduktion oder des vorzeitigen Ruhestands vor. Arbeitnehmer, die dem VRM unterstellt sind, können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und eine Überbrückungsrente der Stiftung VRM beziehen. An die Stiftung VRM haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten. Zusätzlich zur Überbrückungsrente haben die Bezüger einen Anspruch auf Beiträge an die berufliche Vorsorge BVG. Diese Beiträge werden von der Stiftung VRM übernommen.

2. Jahreslohn und BVG-Eintrittsschwelle

- ▶ Erreicht der reduzierte Jahreslohn die BVG-Eintrittsschwelle, bleibt die versicherte Person BVG-pflichtig. Siehe Abschnitt 2.1
- ▶ Sinkt der reduzierte Jahreslohn unter die BVG-Eintrittsschwelle, besteht keine BVG-Pflicht mehr. Siehe Abschnitt 2.2
- ▶ In beiden Fällen fallen Verwaltungskosten an.

2.1 Jahreslohn ab BVG-Eintrittsschwelle

- ▶ Der reduzierte Jahreslohn erreicht weiterhin die BVG-Eintrittsschwelle. Die versicherte Person bleibt BVG-pflichtig. Sowohl die Spar- als auch die Risikoversicherung wird auf der Basis des reduzierten Lohnes obligatorisch weitergeführt.



Damit die Anpassung vorgenommen werden kann, reicht uns die Firma: eine Mutationsmeldung mit dem reduzierten Jahreslohn, dem neuen Beschäftigungsgrad sowie der Bemerkung «VRM» ein.

- ▶ Die Stiftung VRM überweist der Asga jährlich die zusätzlichen Sparbeiträge für die berufliche Vorsorge, die als Einmaleinlage in die Versicherung der betroffenen Person integriert werden.
- ▶ Die Firma erhält danach die neuen Versicherungsunterlagen.



Der Vorsorgeausweis im persönlichen Couvert ist jeweils an die versicherte Person weiterzuleiten.

2.2 Weiterführung der Sparversicherung bei einem Jahreslohn unter der BVG-Eintrittsschwelle

- ▶ Der Jahreslohn aus dem verbleibenden Erwerbsgrad sinkt unter die BVG-Eintrittsschwelle. Es besteht keine BVG-Pflicht mehr.
- ▶ Die Firma teilt uns den Austritt aus der Versicherung mit.
- ▶ Ab diesem Zeitpunkt wird die Versicherung über die Firma beendet.

Die versicherte Person kann sich für eine vorzeitige Pensionierung oder für eine zulässige Form der Erhaltung des Vorsorge-schutzes entscheiden. Ohne Mitteilung der versicherten Person wird die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten ab dem Meldedatum des Austritts an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Die Asga bietet jedoch ihren Versicherten in Zusammenarbeit mit der Stiftung VRM an, unmittelbar nach dem Austritt eine Sparversicherung zur Äufnung der Altersgutschriften einzurichten und diese bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiterzuführen.



Dazu ist eine Anmeldung durch die Stiftung VRM erforderlich. Setzen Sie sich mit der zuständigen Stiftung VRM in Verbindung, damit die Voraussetzungen geprüft werden können

- Nach der Anmeldung durch die Stiftung VRM erhält die versicherte Person den Vorsorgeausweis der Asga.
- Bei vorliegender Invalidität bzw. nach Eintritt des Vorsorgefalls ist die Fortführung der Sparversicherung bei der Asga nicht mehr möglich.

3. Gutschriften und Leistungen

Die künftigen Altersgutschriften, die jährlich von der Stiftung VRM überwiesen werden, sind in der auf dem Vorsorgeausweis aufgeführten voraussichtlichen Altersleistung bei ordentlicher Pensionierung noch nicht berücksichtigt. Die Altersleistungen erhöhen sich jeweils nach der jährlichen Überweisung der Spargutschriften durch die Stiftung VRM.

- Mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters entsteht der Anspruch auf Altersleistungen.
- Entgegen den reglementarischen Bestimmungen sind bei Erwerbsunfähigkeit keine Invalidenleistungen (Beitragsbefreiung und Invalidenrente) mitversichert.
- Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Schlussalters, haben die Hinterlassenen Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 22, resp. Art. 24 des Kassenreglements.

Für Fragen zu den Leistungen der Stiftung VRM wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle:

Stiftung VRM Maler und Gipser, Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen,
Tel. +41 44 244 41 50, malergipser@vrmservices.ch, vrm-malergipser.ch

Stiftung VRM Gebäudehülle, Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen,
Tel. +41 44 244 41 50, gebaeudehuelle@vrmservices.ch, vrm-gebaeudehuelle.ch